

# VERFASSUNG für die Societas Liturgica

## **PRÄAMBEL**

Die Societas Liturgica entstand durch die Initiative von Wiebe Vos, einem Pastor der niederländisch-reformierten Kirche. Im Jahre 1962 gründete er die *Studia Liturgica* als internationale und ökumenische Zeitschrift für liturgische Forschung und Erneuerung. Drei Jahre später berief Vos eine Konferenz, bestehend aus fünfundzwanzig Liturgiewissenschaftlern aus Europa und Nordamerika, ein, welche in der evangelischen Gemeinde von Grandchamp in Neuchâtel, Schweiz, stattfand. Im Zuge dieser Zusammenkunft wurde beschlossen, eine Societas Liturgica, „eine Gesellschaft zur Förderung des ökumenischen Dialogs zum Gottesdienst auf Basis fundierter Forschung mit der Perspektive der Erneuerung und Einheit“, zu gründen. Die erste offizielle Versammlung der Societas Liturgica fand im Jahre 1967 in Driebergen in den Niederlanden statt.

## **ARTIKEL I: NAME & ZWECK**

**Abschnitt A.** Der Name der Gesellschaft wird *Societas Liturgica* sein, im Folgenden bezeichnet als die Societas.

**Abschnitt B.** Die Societas wird:

1. die Forschung im Bereich der liturgischen Studien und den damit verwandten Bereichen fördern, einschließlich der pastoralen Auswirkungen solcher Forschungen;
2. den Austausch der Forschungsergebnisse und von anderem liturgischen Wissen erleichtern;
3. bestrebt sein, das gegenseitige Verständnis für die liturgische Tradition unter diversen christlichen Konfessionen zu vertiefen;
4. Wege suchen, die Relevanz der Liturgie in der heutigen Welt zu verdeutlichen.

**Abschnitt C.** Dieses Ziel wird durch Folgendes verfolgt:

1. Abhalten von Generalversammlungen der Societas, alle zwei Jahre; sogenannte Kongresse;
2. Bei Bedarf Einberufung kleinerer Versammlungen der Societas;

3. Veröffentlichung der Zeitschrift *Studia Liturgica* (im Folgenden bezeichnet als die *Studia*);
4. Unterstützung anderer Veröffentlichungen, die dem Zwecke der Societas dienlich sind.

## **ARTIKEL II: MITGLIEDSCHAFT**

**Abschnitt A.** Eine Mitgliedschaft ist für folgende Personen möglich:

1. Personen, die im Bereich der Liturgie unterrichten oder liturgische oder damit zusammenhängende Forschungen durchführen;
2. Personen, die sich aktiv für offizielle liturgische Ausschüsse engagieren;
3. Personen, die signifikante Beiträge zum liturgischen Leben der Kirchen leisten;
4. Alle anderen Personen, die die Societas einladen möchte.

**Abschnitt B.** Aufnahmeanträge für eine Mitgliedschaft werden dem Sekretariat der Societas zusammen mit einer schriftlichen Empfehlung von zwei Mitgliedern übermittelt. Zur Annahme eines Aufnahmeantrags ist die Zustimmung der Mehrheit des Rates erforderlich. Wer im Zeitraum zwischen zwei Kongressen als Mitglied aufgenommen wird, wird anlässlich der nächsten Teilnahme an einem Kongress als Mitglied bestätigt und willkommen geheißen.

**Abschnitt C.** Mitglieder gelten als vollberechtigt, wenn sie die jährlichen Mitgliedsbeiträge gezahlt haben. Nur vollberechtigte Mitglieder haben bei Anwesenheit in Generalversammlungen ein Stimmrecht.

**Abschnitt D.** Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass sie einen Beitrag zum Leben der Societas beitragen, indem sie an Generalversammlungen (Kongressen und Geschäftsversammlungen) teilnehmen, Beiträge zur Publikation in den *Studia* einreichen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen.

**Abschnitt E.** Die Mitglieder haben das Recht, an allen Gesprächen in Geschäftsversammlungen teilzunehmen, über alle in einer Geschäftsversammlung vorgebrachten Vorschläge abzustimmen, sich für ein Amt zur Wahl zu stellen, Direktoren und Ratsmitglieder zu wählen und alle von der Societas erstellten Veröffentlichungen zu erhalten.

### **ARTIKEL III: BESCHLUSSFÄHIGE ANZAHL**

Eine beschlussfähige Anzahl zu Abstimmzwecken wird erreicht, wenn 10% der Mitglieder anwesend sind. Eine beschlussfähige Anzahl des Rates wird erreicht, wenn 51% der Ratsmitglieder anwesend sind.

### **ARTIKEL IV: FÜHRUNG**

Die Societas wird von einem gewählten Rat (Council) geleitet. Als Gesellschaft trifft sie Entscheidungen nach einem Prozess der gründlichen Überlegung, und dabei werden das Wissen und die Erfahrung verschiedenster Personen genutzt. Diese können dem Kreis der Mitglieder entstammen oder dem breiter gefächerten ökumenischen Kreis der Personen, die im liturgischen Bereich arbeiten. Oder es sind Mitarbeiter, Freiwillige, Ratsmitglieder oder andere Personen mit Wissen über die entsprechende Mission.

### **ARTIKEL V: DER RAT: DIREKTOREN UND MITGLIEDER**

**Abschnitt A.** Die Angelegenheiten der Societas werden von einem Rat verwaltet: einem Exekutivausschuss (den „Direktoren“), bestehend aus einem Präsidenten, einem Präsidenten-Elekt, einem aus zwei gewählten Mitgliedern bestehenden Sekretariat, zwei gemeinsam agierenden Schatzmeistern sowie sechs außerordentlichen Mitgliedern.

#### **Abschnitt B.** Wahl von Direktoren und Mitgliedern

1. Alle Ratsmitglieder werden durch die bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder der Societas gewählt. Zur Wahl in ein Amt muss eine Person in dem Kongress und der Geschäftsversammlung anwesend sein. Jedes vollberechtigte Mitglied kann ein Amt anstreben.
2. Nominierungen nimmt das Sekretariat bis eine Woche vor Beginn des Kongresses und der Generalversammlung an. Zwar kann eine Person für mehr als ein Amt nominiert werden, sie kann jedoch nur in ein Amt gewählt werden.
3. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung in der Geschäftsversammlung, es sei denn, die nominierte Person hat keinen Gegenkandidaten. Die Reihenfolge der Wahlen ist wie folgt: Präsident-Elekt; Sekretariat; Schatzmeistern; außerordentliche Mitglieder. Die Wahl der Direktoren und der außerordentlichen Mitglieder erfolgt nach dem System der Präferenzwahlwahl mit übertragbarer Einzelstimmgebung.

4. Die Amtszeit der Direktoren beträgt jeweils zwei Jahre; der Präsident-Elekt übernimmt am Ende der ersten Amtszeit automatisch das Amt des Präsidenten oder, wenn der Präsident nicht in der Lage ist, eine Amtszeit abzuschließen. Das Sekretariat und die Schatzmeister können sich nach Ablauf ihrer Amtszeit zur Wiederwahl stellen. Die sechs außerordentlichen Mitglieder bleiben vier Jahre im Amt, wobei bei jeder Generalversammlung drei ausscheiden. Der Präsident kann bei Ausscheidung nicht zum Präsidenten-Elekt gewählt werden.
5. Alle freien Ämter sind für den Rest der noch nicht abgelaufenen Amtszeit vom Exekutivausschuss zu besetzen.
6. Kann ein Direktor oder können mehrere Direktoren nicht ihre Pflichten wahrnehmen oder die Wahrnehmung der Pflichten fortführen, so wird der Exekutivausschuss einen Ersatz benennen, der das Amt für den Rest der Amtszeit besetzt.

#### **Abschnitt C.** Die Pflichten des Rates:

Der Rat ist befugt, zwischen Generalversammlungen im Auftrag der Societas tätig zu werden. Alle Ratsmitglieder haben die folgenden Verantwortlichkeiten:

1. Teilnahme an Ratsversammlungen, gleich ob diese auf elektronischem Wege oder persönlich vor Ort abgehalten werden;
2. Verantwortung für das Geschäft der Societas, das sich aus deren Zweck ergibt;
3. Überwachung der Organisation von Kongressen und anderen Zusammenkünften;
4. Pflege einer Treuhand-Übersicht aller Geldmittel der Societas;
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
6. Genehmigung aller Bestellungen;
7. Erstellung von Richtlinien, die die Societas lenken;
8. Verantwortung gegenüber den Mitgliedern für alle Entscheidungen und Handlungen des Rates;
9. Pflege der Beziehung zwischen der Societas und ihren Mitgliedern;
10. Regelmäßige Berichterstattung an die Mitglieder;
11. Pflege einer Übersicht der *Studia* und anderer Veröffentlichungen;
12. Befugnis, ein Ratsmitglied aus dem Rat zu entfernen, wenn dieses seine Pflichten als Ratsmitglied nicht erfüllt oder eine ernsthafte Verletzung des ethischen Verhaltenskodex begangen hat, und zwar durch ein 75% Votum. In einem solchen Fall kann das betroffene Mitglied nicht abstimmen.

## **Abschnitt D.** Die Pflichten des Exekutivausschusses und der Direktoren

Der Exekutivausschuss ist befugt, zwischen den Versammlungen im Auftrag des Rates tätig zu werden, einschließlich der Arbeit zur Organisation von Kongressen.

### 1. Der Präsident:

- a. Er leitet den Rat und die Mitglieder der Societas
- b. Er stellt die Integrität und die Erfüllung des Prozesses des Rates sicher;
- c. Er arbeitet mit dem Sekretariat bei der Festlegung von Punkten auf der Tagesordnung und der Bestimmung der Tagesordnung zusammen;
- d. Er hat den Vorsitz bei Rats- und Generalversammlungen;
- e. Er stellt sicher, dass der Rat die Geschäfte in Übereinstimmung mit den eigenen Vorschriften führt;
- f. Er stellt sicher, dass Besprechungen fair, offen, umfassend, zeitgerecht, gesittet und auf dem Punkt sind;
- g. Er arbeitet mit dem Sekretariat, die Schatzmeister und dem örtlichen Ausschuss zusammen, um die Wünsche des Rates für die Kongresse umzusetzen;
- h. Er stellt sicher, dass die Kongresse und andere Versammlungen ordnungsgemäß organisiert werden;
- i. Er stellt sicher, dass der Präsident-Elekt auf die Rolle als Präsident vorbereitet ist;
- j. Er kann die Societas und den Rat gegenüber Dritten vertreten, indem er die vom Rat erklärten Grundsätze bekanntgibt.

### 2. Der Präsident-Elekt

- a. führt den Vorsitz in Rats- und Generalversammlungen im Falle der Abwesenheit des Präsidenten oder auf dessen Wunsch;
- b. erlernt die Rolle und die Pflichten des Präsidenten sowie die Art der Führung des Societas;
- c. übernimmt die Verantwortlichkeiten, die ihm von dem Präsidenten, dem Rat oder der Generalversammlung ggf. übertragen werden;
- d. übernimmt das Amt des Präsidenten, wenn der Amtsinhaber nicht in der Lage ist, die Verantwortlichkeiten des Amtes zu erfüllen.

### 3. Das Sekretariat

- a. führt stets Protokolle bei Rats- und Generalversammlungen und pflegt diese;
- b. pflegt die Positionen der Mitglieder, erfasst Zahlungen der Mitgliedsbeiträge und andere Informationen, die der Rat als erforderlich erachtet;
- c. überwacht den Mitgliedschaftsprozess; nimmt Nominierungen für alle Ämter entgegen und stellt sicher, dass der Wahlprozess ordnungsgemäß durchgeführt wird;
- d. ist für die Kommunikation mit den Mitgliedern verantwortlich, einschließlich Mailings, Newsletter, E-Mails, Internetseiten und sozial Medien;
- e. arbeitet mit dem Präsidenten, dem Präsidenten-Elekt, die Schatzmeistern und dem örtlichen Ausschuss bei der Organisation von Kongressen zusammen und ist für Folgendes verantwortlich:
  - i. den Anmeldeprozess und die Erfassung der Kongressgebühren;
  - ii. das Tagesprogramm;
  - iii. die Überprüfung von vorgeschlagenen nicht vollständigen Artikeln und die Terminierung von Artikeln und Präsentationen;
  - iv. Übersetzungen.

### 4. Die beiden Co-Schatzmeister:

- a. müssen jeweils innerhalb ihres Landes /ihrer Region voll rechtsfähig sein, damit die Führung der Konten der Societas sowohl in den USA wie auch in der Euro-Zone gewährleistet ist;
- b. haben die direkte treuhänderische Verantwortung für alle Fonds der Societas;
- c. sorgt für die Beibehaltung akkurater Finanzunterlagen und erstattet dem Rat und der Generalversammlung regelmäßig Bericht;
- d. erstellt ein Budget für den Rat, Kongresse und andere Versammlungen;
- e. überwacht mit dem Redakteur der *Studia* die Finanzen der Zeitschrift;
- f. überwacht die Arbeit der Unter-Schatzmeister, für die eine Überwachung nach Ermessen des Rates erforderlich ist;
- g. unterzeichnet alle Verträge im Auftrag des Rates und der Societas;
- h. stellt sicher, dass die Finanzrichtlinien des Rates eingehalten werden;
- i. verwaltet Stipendiengelder und Finanzhilfen;

- j. belastet die Societas ohne die Genehmigung des Rates oder der Societas nicht mit Schulden.

#### **Abschnitt E.** Vergütung von Ausgaben der Amtsträger und Ratsmitglieder

Die Direktoren und die anderen Ratsmitglieder erhalten keine Entschädigung für die Ausführung ihrer Aufgaben als Direktoren und Ratsmitglieder. Sie erhalten eine angemessene Erstattung der Ausgaben, die bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Rates anfallen, wie z. B. Reisekosten bei der Teilnahme an Ratssitzungen.

#### **Abschnitt F.** Haftung von Direktoren und Ratsmitgliedern

Keine Person, die als Direktor oder Ratsmitglied handelt und für solche Dienstleistungen nur im Rahmen der Erstattung von Auslagen entschädigt wird, kann allein aufgrund solcher Dienstleistungen - sei es als Direktor, Amtsträger oder Treuhänder - für eine Handlung oder Unterlassung haftbar gemacht werden, die zu Beschädigungen oder zur einer Verletzung einer anderen Person geführt haben, solange die betreffende Person nach Treu und Glauben und im Rahmen ihrer offiziellen Funktionen und Pflichten gehandelt hat - es sei denn, die Beschädigung oder Verletzung wurde durch vorsätzliches oder mutwilliges Fehlverhalten verursacht.

### **ARTIKEL VI: STUDIA LITURGICA**

#### **Abschnitt A.** Allgemeine Aufsicht und Verwaltung der *Studia*

1. Der Rat überwacht den Betrieb und die Finanzen der *Studia* und autorisiert den Vertrag mit einem Verlag.
2. Der Chefredakteur und die Redaktion werden per Mehrheitsvotum des Rates bestellt. Der Chefredakteur wird für einen Zeitraum von sechs Jahren bestellt, die ganz oder teilweise für eine Amtszeit von sechs Jahren verlängert werden kann. Die Mitglieder der Redaktion bleiben vier Jahre im Amt.
3. Der Chefredakteur übermittelt für jede Ratsversammlung persönlich oder schriftlich einen Bericht. Der Chefredakteur kann der Ratssitzung beiwohnen und das Wort ergreifen, hat jedoch kein Stimmrecht.
4. Der Chefredakteur weist die Arbeit des Herausgeberkreises und der Redaktionsassistenten an.
5. Der Chefredakteur ist Verbindungsperson und erster Ansprechpartner für den mit der Herausgabe der *Studia* beauftragten Verlag und zeichnet für die Aufgaben eines Redakteurs verantwortlich, die im

Vertrag mit dem Verlag festgelegt sind. **Abschnitt**

## B. Redaktionelle Organisation und Prozesse

### 1. Der Chefredakteur

- a. legt das Standardlayout/-format der Zeitschrift fest;
- b. nimmt vorgeschlagene Artikel entgegen;
- c. versendet Artikel zur Jurierung/Überprüfung (an die Redaktion und andere Mitglieder);
- d. sammelt Rückmeldungen und sendet Kommentare an Autoren;
- e. überarbeitet oder überwacht die Überarbeitung von genehmigten Artikeln;
- f. sucht bei Bedarf nach Übersetzern;
- g. sendet die finale Version des bearbeiteten Materials an den Verlag;
- h. prüft Druckfahnen und Bluelines.

### 2. Der Verleger, mit dem der Vertrag geschlossen wurde:

- a. ist verantwortlich für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Manuskriptbearbeitung, Produktion, Herstellung, Gestaltung, Werbung, Vermarktung, dem Vertrieb und der Lizenzierung von *Studia*;
- b. unterhält die Datenbank und sorgt für die Rechnungslegung für Nichtmitglieder und institutionelle Abonnenten;
- c. bewahrt eine Anzahl von früheren Ausgaben auf und bearbeitet im vertraglich festgelegten Umfang Bestellungen von früheren Ausgaben;
- d. erfüllt alle anderen vertraglich vereinbarten Verpflichtungen.

### 3. Die Redaktion

- a. wird vom Rat bestellt;
- b. besteht aus sechs Personen, die nach linguistischen, kirchlichen und geografischen Kriterien ausgewählt wurden und vier Jahre im Amt bleiben;
- c. nimmt alle zwei Jahre während des Kongresses am Treffen des Redaktionskreises teil;
- d. schlägt dem Rat durch den Chefredakteur eine redaktionelle Politik vor.
- e. schlägt Sachverständige für den Peer-Review-Prozess vor, entweder auf Dauer oder für bestimmte Artikel;
- f. Fördert die Arbeit der Zeitschrift, indem sie
  - i. Mitglieder der Societas dazu anregt, Artikel für *Studia* einzureichen;

- ii. potentielle Autoren ausfindig macht, die für eine Publikation in Studia in Frage kommen;
- iii. Studia anderen wissenschaftlich-theologisch Tätigen als Publikationsort empfiehlt.

### **ARTIKEL VII: AUSSCHÜSSE**

Der Rat ist befugt, Ausschüsse zu gründen, um das Geschäft der Societas durchzuführen. Der Präsident kann mit Genehmigung des Rates jedwedes vollberechtigte Mitglied bestellen, um den Vorsitz in diesem Ausschuss zu führen.

### **ARTIKEL VIII: MITGLIEDSBEITRÄGE**

*Das Geschäftsjahr der Societas beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.*

**Abschnitt A.** Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird vom Rat festgelegt und bei Bedarf angepasst. Der Rat kann die Beitragsarten für eine Mitgliedschaft festlegen.

**Abschnitt B.** Ein Mitglied ist vollberechtigt, wenn der Mitgliedsbeitrag vollständig bezahlt wurde. Ein Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn der Mitgliedsbeitrag bei Mitteilung durch das Sekretariat rückständig ist.

**Abschnitt C.** Wird die Societas inaktiv oder aufgelöst, so werden die verbleibenden Gelder einer Wohltätigkeitseinrichtung gespendet, die der Rat oder der Exekutivausschuss oder die restlichen Direktoren bestimmt/bestimmen.

**Abschnitt D.** Die Societas besteht auf Dauer bis zu ihrer Auflösung. Im Falle ihrer Auflösung wird das bestehende Vermögen nach Festlegung durch den Rat, das Exekutivkomitee oder die verbleibenden Ratsmitglieder solchen qualifizierten gemeinnützigen Organisationen zugewendet, deren Ziele mit Section 501 (c)(3) des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten bzw. den entsprechenden Passagen eines zukünftigen Federal-Tax-Codes im Einklang stehen.

## **ARTIKEL IX: VERSAMMLUNGEN**

**Abschnitt A.** Generalversammlungen der Mitglieder finden im Zusammenhang mit einem Kongress, im Normalfall einmal alle zwei Jahre, statt.

**Abschnitt B.** Sonderversammlungen können - auch in digital vermittelter Form - vom Präsidenten mit Zustimmung des Exekutivkomitees einberufen werden.

## **ARTIKEL X: VERORDNUNGEN UND ÄNDERUNGEN DER SATZUNG**

Änderungen an der Satzung erfolgen durch Verordnungen. Verordnungen enthalten die erforderlichen Einzelheiten zur Erweiterung und Durchführung von Bestimmungen der Satzung. Alle Verordnungen, bei denen es um denselben allgemeinen Gegenstand geht, werden in einem Abschnitt oder unter einem Artikel zusammengefasst.

### **Abschnitt A.** Verordnungen

1. Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann von jedem vollberechtigten Mitglied vorgeschlagen werden, muss jedoch von dem Rat vor Annahme geprüft und genehmigt werden. Verordnungen, die keine Änderungen an der Satzung sind, können von den Mitgliedern der Societas vorgeschlagen werden.
2. Verordnungen müssen dieser Satzung in der aktuellen Fassung entsprechen.
3. Verordnungen müssen von mindestens zwei Personen unterstützt werden, von denen eine ein Ratsmitglied ist.
4. Verordnungen müssen von einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder genehmigt werden.
5. Nach Genehmigung durch den Rat muss spätestens neunzig (90) Tage vor der Generalversammlung eine Mitteilung mit der vorgeschlagenen Änderung unter den Mitgliedern kommuniziert werden.
6. Verordnungen müssen von einer Zweidrittel-Mehrheit der in einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder genehmigt werden.
7. Verordnungen treten unmittelbar nach Annahme in Kraft, sofern nichts anderes festgelegt wurde.

## **ARTIKEL XI: BESTÄTIGUNG**

Diese Satzung tritt bei Bestätigung durch Zweidrittel der in einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder in Kraft.